

21. Mai 2008

Schriftliche Anfrage

von Kyriakos Papageorgiou (SP)
und Dominique Feuillet (SP)

Im Swissregauszug – Marken des Eidgenössischen Institutes für Geistiges Eigentum ist unter der MarkenNr. 535547 der Eintrag „ÖKOPOWER“ zu finden. Als Inhaber/in ist die Firma Ökopower AG, Mülibach, 8913 Ottenbach eingetragen. Der Markenschutz erstreckt sich auf die KlassifikationsNr. 37, 39-40 und beinhaltet: Bauwesen, insbesondere Bau von Anlagen für die Verwertung von organischen Abfällen (z.B. Vergär- und Kompostieranlagen), Transport und Verteilung von Elektrizität, sowie Erzeugung von Elektrizität; Verwertung von organischen Abfällen, insbesondere Betrieb von Vergär- und Kompostieranlagen. Als Eintragung ins Markenregister ist das Datum 11.07.2005 aufgeführt und es ist kein Widerspruch dagegen erhoben worden. Veröffentlicht im SHAB-Nr. 143 vom 26.07.2005.

Seit längerer Zeit nun verwendet das ewz den einprägsamen und positiv besetzten Begriff „ökopower“ für einen Teil seiner Stromprodukte aus Ökostrom aus naturemade star-zertifizierten Wasserkraftanlagen und einen Anteil Solarstrom. Damit bezeugt das ewz, und somit auch die Stadt Zürich, sein Engagement für die ökologische Energiegewinnung.

Diesbezüglich haben wir nun an den Stadtrat folgende Fragen:

1. Ist das ewz oder die Stadt Zürich an der Ökopower AG beteiligt?
2. Falls ja, mit welchem Anteil und falls nicht, bestehen geschäftliche oder andere Verbindungen zur Firma Ökopower AG?
3. Ist die Verwendung des Begriffes „ökopower“ durch das ewz rechtlich abgesichert?
4. Falls ja auf Grund welcher Voraussetzungen (rechtliche Grundlage) und/oder was für eine Vereinbarung existiert darüber und falls nein, warum nicht?
5. Welche Konsequenzen (rechtliche und ökonomische) könnten sich für das ewz aus der Verwendung des Begriffes „ökopower“ ergeben, falls dessen Benutzung rechtlich nicht abgesichert ist?
6. Wie gedenkt der Stadtrat die weitere Benutzung des positiv besetzten Begriffes „ökopower“ für das ewz zu ermöglichen, falls dessen Benutzung rechtlich nicht abgesichert ist und sich daraus Konsequenzen ergeben könnten?
7. Existieren bei der Stadt Zürich und ihrer Unternehmungen prinzipielle Vorgehensregeln bei der Einführung von neuen, geschäftlichen Begriffen die eventuell einem markenrechtlichen Schutz unterliegen könnten?
8. Falls ja, wie sehen sie aus und sind sie bei der Lancierung des Begriffes „ökopower“ auch eingehalten worden?
9. Falls diesbezüglich keine prinzipiellen Vorgehensregeln vorhanden sind, erachtet es der Stadtrat als sinnvoll und erwünschenswert dies zu ändern?


